

Gemäß § 83 der Sächsischen Bauordnung vom 26.07.1994 (SächsGVBl. S. 1401) sowie § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 wird nach Beschlußfassung durch den Stadtrat am 18.05.1995 sowie am 23.11.1995 und nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende

## **Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich Maiglöckchenweg / Elsternweg / Grenzweg / Azaleenweg**

erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch den Azaleenweg; den Veilchenweg; die südliche Grenze der Grundstücke Flur 63, Flurstücke 48/34, 48/30 und 48/28; die westliche Grenze der Grundstücke Flur 63, Flurstücke 48/28 und 48/29; die nördliche Grenze der Grundstücke Flur 63, Flurstücke 48/29, 48/63, 48/64 und 48/39, die nördliche Grenze der Grundstücke Flur 64, Flurstücke 187/58, 187/4 und 187/59, den Elsternweg und den Grenzweg.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke der Gemarkung Görlitz:

#### **Flur 63**

Flurstücke: 48/28, 48/29, 48/30, 48/31, 48/32, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/37, 48/38, 48/39, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/58 (Weg), 48/59 (Weg), 48/63, 48/64

#### **Flur 64**

Flurstücke: 187/1, 187/2, 187/3, 187/4, 187/5, 187/6, 187/7, 187/8, 187/9, 187/10, 187/11, 187/12, 187/13, 187/14, 187/15, 187/16, 187/17, 187/18, 187/19, 187/20, 187/21, 187/22, 187/23, 187/24, 187/25; 187/26, 187/27, 187/28, 127/29, 187/30, 187/31, 187/32, 187/33, 187/34, 187/35, 187/36, 187/37, 187/39, 187/40, 187/41, 187/42, 187/55 (Weg), 187/56 (Weg), 187/57 (Weg), 187/58, 187/59, 187/61, 187/63, 187/64, 187/65, 187/66, 187/67, 187/68, 187/69, 187/70

Der Geltungsbereich ist im Lageplan vom 28.09.1995, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derartig in Einklang zu bringen, daß sie das vorhandene Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder stören. Auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung, so die ortsübliche Putzausführung der Außenfassade vornehmlich in Spritz- und Kratzputz, ist Rücksicht zu nehmen.

### **§ 3**

#### **Dachform**

Zulässig sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer von 0° - 8° sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von 25° bis 35°. Bei Satteldächern sind Drempe bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Die Drempehöhe wird gemessen von der Oberkante Rohdecke bis zur Oberkante Fußpfette.

#### § 4

##### Dachdeckung

Bei Satteldächern ist als Dachdeckung nur rote bis rotbraune Dachziegel- oder Dachsteindeckung zulässig, vorzugsweise zu verwenden sind Biber beziehungsweise ersatzweise die Frankfurter Pfanne.

#### § 5

##### Dachüberstände

Dachüberstände sind giebel- und traufseitig bis zu 0,30 m zulässig. Die Überdeckung von Gebäudeeinschnitten für Terrassen ist bei Beibehaltung der Dachneigung und unter geradliniger Fortführung der Haupttrauflinie möglich.

#### § 6

##### Gestaltung von Wohnhäusern, die mit einer Giebelwand aneinandergrenzen

Erfolgt bei zwei Wohnhäusern, die mit einer Giebelwand über eine Länge von mehr als 4m aneinandergrenzen, der Aufbau von Satteldächern, so ist die gleiche Hauptfirstrichtung zu wählen.

#### § 7

##### Ordnungswidrigkeiten

- I. Ordnungswidrig im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 11 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine Gestaltung der Außenfassade vornimmt, ohne das in § 2 genannte Rücksichtsgebot zu beachten.
  2. andere als die im § 3 zugelassenen Dächer errichtet oder bei Satteldächern Drempele über die zulässige Höhe errichtet,
  3. andere als die im § 4 genannten Materialien zur Dachdeckung verwendet,
  4. Dachüberstände über das im § 5 genannte zulässige Maß errichtet,
  5. entgegen dem in § 6 genannten Gestaltungsgebot handelt.
- II. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.
- III. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Görlitz als untere Bauaufsichtsbehörde

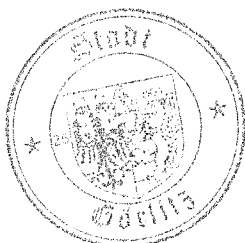
#### § 8

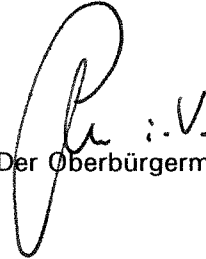
##### Inkrafttreten

Die Bekanntmachung der Satzung sowie die Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung erfolgt im Amtsblatt der Kreisfreien Stadt Görlitz. Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Görlitz, den 13.03.1996

Siegel



  
Der Oberbürgermeister

# Gestaltungssatzung

Bereich Maiglöckchenweg / Azaleenweg /  
Grenzweg / Elsternweg

Maßstab : 1 : 1000

Datum : 28.09.1995

